



SATZUNG

PRÄAMBEL

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat entstanden. Im Blick auf die historische Verantwortung für die Vernichtung jüdischen Lebens und der damit verbundenen Kultur und Tradition folgen sie der Überzeugung, dass im politischen und religiösen Leben eine Neuorientierung nötig ist. Diese soll ernst machen mit der Verwirklichung der Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft, der Ethnie oder des Geschlechts.

Die regionalen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, darunter auch die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Limburg e.V. haben sich im Deutschen Koordinierungsrat zusammengeschlossen, um ihren Aufgaben und Zielen gemeinsam besser gerecht zu werden. Die 15 Gesellschaften in Hessen haben sich 2011 zur Arbeitsgemeinschaft der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Hessen zusammengeschlossen zur Abstimmung, Vertretung und Koordinierung aller gemeinsamen Angelegenheiten auf Landesebene.

Die Gesellschaft versteht sich als Zusammenschluss von Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Ausrichtung und ist offen zur Zusammenarbeit mit Gruppen und Parteien, privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, nach der gewaltsamen Unterbrechung des christlich-jüdischen Dialogs an das Miteinander von Juden und Christen im Nassauer Land anzuknüpfen. Zur Verwirklichung dieser Ziele beteiligt sie sich an der allgemeinen Erziehungs- und Bildungsarbeit.

Grundlage unserer Arbeit ist die Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden. Beide Seiten sind dabei getragen von der Erinnerung an die gemeinsame Wurzel der abrahamitischen Religionen. Die christlichen Kirchen haben erkannt, dass Antijudaismus bereits in biblischen Traditionen gründet und bis heute nicht abschließend reflektiert ist.

Eine besondere Verpflichtung ergibt sich für uns aus dem regionalen Bezug zur Tötungsanstalt Hadamar, einer Einrichtung, die exemplarisch für die rassistische NS-Selektionspraxis steht. Auch in Hadamar wurde der fabrikmäßige Mord an den europäischen Juden organisatorisch wie technisch vorbereitet.

Neben dem Blick auf die Gegenwart ist es uns auch ein Anliegen, an die jüdische Tradition in der Region zu erinnern, die noch erhaltenen Zeugnisse jüdischer Geschichte im Nassauer Land zu bewahren, diesbezügliche Forschung zu unterstützen und deren Ergebnisse in die allgemeine Bildungsarbeit einfließen zu lassen. Die Gesellschaft hält Kontakt zu Shoa-Überlebenden und deren Nachfahren.

Wir setzen uns ein für die selbstbestimmte Entfaltung jüdischen Lebens. Unser Ziel ist die Verwirklichung einer von religiösen und rassistischen Vorurteilen freien Gesellschaft.

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Limburg e.V. lädt Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen aller Konfessionen, Bekenntnisse und weltanschaulicher Ausrichtung ein, sich für die Verwirklichung dieser Vereinsziele einzusetzen.

Limburg, den 29. April 1992 (Original)

Limburg, den 27. April 2015 (1. Änderung)

Limburg, den 15. Mai 2017 (2. Änderung, nur Präambel)



NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Limburg e.V.“. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg unter der Nummer VR 708 eingetragen und hat ihren Sitz in Limburg.

Zwecke der Gesellschaft sind:

- Zusammenarbeit von Christen und Juden, Eintreten für Menschenrechte und deren Förderung.
- Erforschung und Bekämpfung gesellschaftlicher, religiöser, rassischer und politischer Vorurteile
- Jugend- und Erwachsenenbildung
- Verbindung zu Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung
- Vorbereitung und Durchführung der jährlichen „Woche der Brüderlichkeit“

Die Satzungszwecke werden u.a. verwirklicht durch öffentliche Vorträge, Tagungen, persönliche Begegnungen, Gedenkfeiern, Mahnmalpflege und kulturelle Veranstaltungen.

Die Arbeit soll in besonderer Weise auf die Jugend ausgerichtet sein.

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben keinerlei Anspruch auf Vermögensertrag. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz von nachgewiesenen Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.



§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – soweit nicht die Bewilligungsbedingungen des Landes Hessen in Frage kommen – an den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Mitglieder der Gesellschaft können solche natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele der Gesellschaft anerkennen und unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft und deren Bestrebungen besondere Dienste erworben haben.

§ 6

Der Beitritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung und anschließende Bestätigung des Vorstandes.

§ 7

Der Austritt aus der Gesellschaft kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwider handeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die in §§ 15 bis 19 im einzelnen bezeichneten Mitgliedsrechte auszuüben.



§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen und ihren Beitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist der Satzung_Mitgliedsbeiträge zu entnehmen.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 11

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

DER VORSTAND

§ 12

Der Vorstand hat mindestens drei Vorsitzende. Von Ihnen soll je einer dem evangelischen, dem katholischen und dem jüdischen Bekenntnis angehören. Die Vorsitzenden sind unter sich gleichberechtigt.

Dem Vorstand gehören ferner an

- ein Schatzmeister,
- ein Schriftführer, der auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist
- mindestens zwei Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Je zwei Vorsitzende vertreten gemeinsam die Gesellschaft.

Der Sitz der Geschäftsstelle ist in der Satzung_Geschäftsstelle geregelt. Die Vertretung der Gesellschaft im „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V.“ in Bad Nauheim erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied.

§ 13

Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung des Arbeitsplanes der Gesellschaft verantwortlich. Steht der Gesellschaft eine Geschäftsstelle mit einem haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter zur Verfügung, nimmt dieser an den Vorstandssitzungen teil. Richtet die Gesellschaft Arbeitsgruppen ein, kann ein Vertreter dieser Arbeitsgruppen beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.



§ 14

Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal jährlich statt und sind auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmengleichheit erfordert neue Verhandlung. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in je einem Exemplar den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist. Ein Exemplar ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 15

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Gesellschaft
3. Entgegennahme der Jahresabrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Genehmigung des neuen Haushaltsplanes
6. Wahl von zwei Kassenprüfern für drei Jahre (einmalige Wiederwahl möglich)
7. Beschlussfassung über Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft
9. Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge

§ 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der Regel jährlich einzuberufen. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung die im § 15 Abs. 2 und 5 bezeichneten Punkte enthalten muss.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor einer ordentlichen und mindestens drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden können.



§ 17

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

§ 18

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag muss eine Wahl oder eine Abstimmung geheim erfolgen. Die Protokollführung in der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer vorgenommen. Ist der Schriftführer verhindert, so beauftragt der Versammlungsleiter ein anderes Mitglied. Das Protokoll soll in Kürze den Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 19

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen der Gesellschaft erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Auflösung entscheiden zwei Drittel der Gesellschaftsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit wird mit Monatsfrist erneut eingeladen. In dieser Versammlung entscheiden zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

EINNAHMEN DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 20

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.